

Person, Profil, Privatheit.

Die Suche nach Eigennamen als informationsethisches Problem

1. Zur Problematik und zum Gang der Argumentation

Bereits vor neun Jahren schrieb Reinhard Kaiser: „*Mit dem Internet und seinen Suchmaschinen beginnt ein neues Element von Überraschung in die Sphäre der Rechner einzuziehen.*“¹ Dieser Feststellung folgt, bezogen auf die neue Dimension des Suchens und Findens, zunächst die Behauptung, aufgrund der Fülle angebotener Information nicht immer das zu finden, was man gesucht hat, eine huxley'sche Erfahrung des Untergangs bedeutender Fakten in der Flut des Belanglosen, die jeder bei Recherchen im Internet mit Hilfe von Suchmaschinen schon gemacht haben wird. Der Quantität steht nach Kaiser eine fragwürdige Qualität des Angebots gegenüber, so dass er schließlich zu der Einschätzung gelangt, die suchmaschinengestützte Internet-Recherche gewähre im Ergebnis nur eine „*ärmliche Ausbeute, verglichen mit dem, was eine Suche anderswo im Leben zutage fördern kann*“².

In dieser provokanten Gegenüberstellung von Quantität und Qualität liegt ein zentrales Merkmal des Wesens von Internet-Suchmaschinen verborgen, das bei ihrer Nutzung nicht verkannt werden darf: Die Suchmaschine bietet *Information* an, kein *Wissen*, d.h. keine *interpretierte, gerechtfertigte* Information. Die gelieferten Daten müssen gedeutet werden, damit Information in *gute* Information transformiert wird; nur durch die *Rechtfertigung* von Information wird Wissen begründet.³

Diese Deutungsleistung ist bei einem Lexikonartikel bereits weitgehend vollbracht, da vom Autor eine für den Zweck gerechtfertigte Auswahl an Fakten vorgenommen wurde. Bei der Trefferliste einer Suchmaschine ist sie nur insoweit vollbracht, als die Interpretation durch die Anordnung der Treffer gelenkt wird, denn man wird geneigt sein, oben platzierte Treffer für wichtiger, gerechtfertigter, besser zu halten als solche, die weiter unten stehen.

¹ Kaiser, Reinhard: Literarische Spaziergänge im Internet. 23

² Ebd.

³ Vgl. dazu die Definitionen von Wissen nach Platon und Gettier in Berndes, Stefan: Wissenschaftsethik: Zukunft des Wissens. 49

Der Deutung durch den Nutzer geht also eine „Deutung“ durch die Suchmaschine voraus. Es darf also nicht verwundern, wenn nicht nur letztere, sondern auch erstere, also die des Nutzers, unvollständig bleibt, in der trügerischen Gewissheit einer „Vor-Deutung“ durch die Maschine.

Genau in dieser maschinellen Interpretationshilfe als Ergebnis einer unvollkommenen „Deutungsleistung“ liegt ein entscheidendes ethisches Problem bei der Suche nach *Eigennamen*, denn eine Ordnung, die bei Fakten i.d.R. hilfreich ist, kann bei Personen zu bedenklichen tendenziösen Darstellungen führen, die eine Deutung anregen, die Missverständnisse erzeugen und Vorurteile manifestieren kann.

Es scheint unterdessen eine durchaus beliebte Variante der Nutzung von Internet-Suchmaschinen zu sein, nach Eigennamen von Personen aus dem Bekanntenkreis zu suchen. Dies ist nicht nur unterhaltsam, sondern auch informativ, geben doch die Treffer häufig aktuelle Daten hinsichtlich Tätigkeitsbereich, Aufenthaltsort und die näheren Lebensumstände der Person preis. Nicht selten werden auf diese Weise auch Kontaktadressen ausfindig gemacht, was immer dann praktisch ist, wenn man sich nach längerer Zeit wieder bei einer Person melden möchte. Solange dabei nach neuen Bekanntschaften oder ehemaligen Schulfreunden gesucht wird, um mit diesen wieder in Kontakt zu treten, entsteht das im vorliegenden Aufsatz behandelte ethische Problem nicht in gravierender Form, da der Zweck der Suche im Bereich des Persönlichen, des Privaten selbst liegt und auch dort bleibt. Doch was ist, wenn ein Arbeitgeber die Namen von Bewerbern zur Suche eingibt, um etwas mehr über sie zu erfahren, als sie von sich zu offenbaren bereit sind? Was, wenn er ohne Rücksprache die gefundenen Daten zu Ungunsten des Bewerbers deutet, etwa weil im Zusammenhang mit den Treffern zur Person Seiten angezeigt werden, deren Inhalt geeignet ist, ein „schlechtes Licht“ auf die Person zu werfen, denn schließlich liegt der Reiz der Suchmaschine auch im „zufälligen“ Finden des nicht *direkt* Gesuchten, aber mit dem Gesuchten in einer bestimmten Beziehung stehenden (*serendipity*-Phänomen)? Was, wenn der Arbeitgeber aus derartig abseitigen, aber dennoch in gewisser Verbindung zum Bewerber erscheinenden Treffern den (Fehl-)Schluss zieht, die Person sei ungeeignet für die Stelle und ihm dies durch eine Absage mitteilt, ohne ihm den wahren Grund zu nennen, so dass er die Befunde erklären könnte? Der Bewerber befände sich dann in der misslichen Lage, eine Absage zu bekommen und nicht zu wissen, warum. Die lässt ihn in Selbstzweifel fallen, v.a. dann, wenn alle Rahmenbedingungen für den Erwerb der Stelle gesprochen haben. Es mag

etwas kafkaesk klingen, doch besteht zumindest die Möglichkeit, dass ein Fall wie dieser eintritt. Dieses Beispiel motiviert die Überzeugung, dass es sich lohnt, die Beantwortung der Frage zu versuchen, was gegen eine derart missbräuchliche Nutzung persönlicher Daten aus Suchabfragen unternommen werden kann.

Um zu einer Antwort auf diese Frage zu gelangen, werde ich zunächst bei den Begriffen *privacy* und *Privatheit* eine terminologische Abgrenzung vornehmen, um dann zu klären, worin genau das Problem der Suchmaschinenabfrage von Eigennamen hinsichtlich der *Privatheit* als *control of personal information* besteht, bietet doch die Suchmaschine scheinbar nur das an, was als Information sowieso vorhanden und frei zugänglich ist. Es wird ergründet werden, wie und wodurch exakt hier eine *neue Qualität* der Information entsteht. Schlüsselmoment hinsichtlich dieser Frage ist die Arbeitsweise der Suchmaschine, die mit *Verdichtung* (alle Treffer zu einem Namen) und mit der bereits erwähnte *Anordnung* der Daten (Reihenfolge der Trefferanzeige) beschrieben wird.

Daran anknüpfend wird erläutert werden, dass Suchmaschinen mit dieser ihr eigenen Arbeitsweise dafür sorgen, dass die Bewertung der Information in einem ganz bestimmten Ergebniskorridor liegt und damit Nutzungsvarianten des Gesamtbilds favorisiert, für die bei Prüfung der Einzelinformationen nicht optiert worden wäre. Diese so prädestinierte Einschätzung des Nutzers in Bezug auf die Bedeutung einzelner Informationsfacetten kann dazu führen, dass das als Informationsmosaik erstellte *Profil* der Person kein realistisches Bild ist, sondern die Züge einer *Karikatur* trägt.

Die Antwort auf die Frage nach den Maßnahmen wird verschiedene Dimensionen umfassen, die ihrerseits kritisch hinterfragt werden, wobei sich die Vorschläge zur Regulierung in ihrem Ansatz auf die zuvor besprochenen Wesensmerkmale der Suchmaschine beziehen. Zunächst wird mit der Möglichkeit der Freigabe bzw. Sperrung von Informationen eine „harte“ juristische Lösung diskutiert, die sich aber aufgrund der fehlenden uneindeutigen Zuordnung von Personen und Eigennamen als nicht praktikabel erweist. Sodann wird versucht, mit einer „weichen“ Lösung im Rechtsrahmen Abhilfe zu leisten, nämlich dadurch, dass der Betreiber zur Offenlegung der Ordnungskriterien verpflichtet wird und gleichzeitig für die betroffenen Personen Kommentierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Schließlich wird eine Lösung im Bereich ethischer Überlegungen gesucht, was darauf hinausläuft, in der Deutungskompetenz der Nutzer das entscheidende Potential zu entdecken, welches die

Brisanz aus der Problematik nimmt. Die Förderung dieser Fähigkeit als Schlüsselqualifikation für den aufmerksamen, kritischen Umgang mit Informationen aus dem Internet ist dringend nötig – nicht nur, aber gerade auch hinsichtlich des verantwortungsvollen Umgangs mit Suchmaschinen.

2. Privatsphäre zwischen *privacy* und *Privatheit*

Der Schutz der *Privatsphäre* im Internet ist für die Informationsethik ein entscheidendes Thema, „because IT makes it possible to track anyone doing anything in the developed world“⁴. Dabei wird der Begriff der Privatsphäre unter zwei Gesichtspunkten betrachtet, als *privacy* und als *Privatheit*, eine Unterscheidung die Rainer Kuhlen folgt.⁵

Privacy unterscheidet sich nach Kuhlen von der Privatheit dadurch, dass in ihr zu dem Duktus des liberalen Abwehrrechtsgedankens bezüglich einer vor totalitären Eingriffen zu bewahrenden Privatsphäre der Aspekt des aktiven *Datenschutzes* hinzutritt, was *privacy* gegenüber *Privatheit* im informationellen Bereich zunächst passender erscheinen lässt.

Dem *Electronic Privacy Information Center* zufolge, lässt sich *privacy* differenzieren in 1. *information privacy*, die im wesentlichen Datenschutz i.S.v. *Datensicherheit* umfasst, also den Schutz vor unautorisiertem Zugang zu sensiblen Daten, sowohl bei ihrer Nutzung im Internet, als auch generell im Sinne des Schutzes vor heimlichen unerwünschten Zugriffen auf verwendete Speichermedien, 2. *bodily privacy* als das ausschließliche Verfügungsrecht über den eigenen Körper, 3. *privacy of communications*, also die Gewährleistung des *sicheren Transfers* von E-Mails, Forums- und Chat-Beiträgen sowie bei dialogischen Abläufen wie dem Herunterladen von Dokumenten⁶ und die *territorial privacy*, die eine geschützte räumliche Privatsphäre definiert, wie sie sich insbesondere in der „Unverletzlichkeit der Wohnung“ nach Artikel 13, 1 Grundgesetz, aber auch im Begriff *workplace privacy* manifestiert.⁷ Die Idee des „geschützten Raums“ als „*zone of inaccessibility*“⁸, in der man „*sich selbst besitzt, [...] in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt*“⁹, wird

⁴ Northcutt, Stephen: IT Ethics Handbook. 528

⁵ Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 177 ff. Kuhlen verwendet jedoch die Begriffe trotz der von ihm aufgezeigten marginalen Bedeutungsunterschiede synonym (vgl. 180).

⁶ Nagenborg, Michael: Diskretion in offenen Netzen. 115

⁷ Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 178

⁸ Byrne zit. nach Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 178

⁹ Tinnefeld zit. nach Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 178

durch mobile Kommunikationsmittel wie Internet und Handy gefährdet, denn die Grenze zwischen *privat* und *öffentlich* ist im elektronischen virtuellen Raum nicht so leicht zu identifizieren und zu sichern wie im physischen, wobei die klare Grenzziehung genauso wichtig ist. *Raum* kann jedoch auch den „Spielraum für Entscheidungen und selbst-bestimmte Handlungen“¹⁰ bezeichnen und damit das andeuten, was mit *Informationsautonomie* oder *informationelle Selbstbestimmung* gemeint ist.

Im deutschen Wort *Privatheit* wird diese für die vorliegende informationsethische Fragestellung entscheidende Konnotation eher deutlich als im englischen Begriff *privacy*. Privatheit umfasst als Recht des „Für-Sich-Seins“ und der ausschließlichen Verfügung über die eigenen Daten als private Ressourcen eine Dimension der Privatsphäre, die „[i]m englischen *privacy* [...] nicht unbedingt mitgedacht [ist]“¹¹. Für die Suche nach Eigennamen im Internet ist diese Lesart jedoch die entscheidende. Die im Internet vorhandenen Daten zur eigenen Person sind ein schützenswertes Gut, und solange dieser Schutz nicht als Rechtfertigung für Herrschaftswissen bzw. –information pervertiert in Erscheinung tritt¹², erfährt er im Begriff Privatheit seinen treffenden Ausdruck, einer Privatheit, die nicht nur als Recht auf „*solitude, anonymity and intimacy*“ betrachtet wird, sondern auch als Recht zur „*control of personal information*“.¹³ Um diesen Aspekt deutlich hervorzuheben, werde ich im folgenden ausschließlich von *Privatheit* sprechen.

3. Suchmaschinen und Privatheit

Der Aspekt *control of personal information* rückt das Thema Eigennamensuche in Internet-Suchmaschinen in den Blick, bieten diese dem Suchenden doch uneingeschränkten Zugriff auf private Informationen einer bestimmten Person. Hier ist Privatheit i.S.v. *Informationshoheit* nicht mehr gewährleistet, denn die Person, nach der gesucht wird, hat keine *control of personal information* mehr, wenn sie nicht weiß bzw. wenn sie keinen Einfluss darauf hat, wie sich die Informationen über sie zusammensetzen und wie sie dargestellt werden.

¹⁰ Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 179

¹¹ Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 179

¹² Vgl. Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 179

¹³ Migga Kizza, Joseph: Ethical and Social Issues in the Information Age. 109

Ausgehend vom Recht an den eigenen Daten gilt zu-nächst grundsätzlich, dass die den einzelnen Anbietern zur Verfügung stehenden Daten einer Rechtssphäre unterliegen, welche die Persönlichkeit des Einzelnen und das Interesse der Öffentlichkeit in Einklang zu bringen versucht. Hier geht die Frage der Informationshoheit über auf die Frage nach dem Recht derer, die personenbezogene Daten besitzen, diese Daten öffentlich zu machen. Dabei ist es zumeist so, dass das Einverständnis mit der freien Verfügung über die Daten im Rahmen des Gesetzes, also auch mit der *Veröffentlichung* persönlicher Daten durch die einzelnen Informationsanbieter – i.d.R. Presseorgane - implizit oder explizit vorliegt. Wer einer Zeitung ein Interview gibt, muss damit rechnen, dass es veröffentlicht wird und wer sich um ein öffentliches Amt bewirbt, kann sich nicht zu-gleich gegen die Veröffentlichung seiner Daten aussprechen, soweit ein berechtigtes öffentliches Interesse an diesen besteht, was im Rahmen demokratischer Wahlen zweifellos der Fall ist. Insoweit ist der Umgang mit Daten zwischen öffentlichem Interesse und dem Anspruch auf Privatheit rechtlich vom Grundsatz her austariert, streitig ist zumeist nur der Umfang des Datenmaterials, mit dem das öffentliche Interesse im Einzelfall bedient werden soll, wobei sich die Formel herausgebildet hat, dass mit der Bedeutung einer Person für das Gemeinwesen das Interesse desselben zunehmend zu berücksichtigen und das Recht auf Privatheit dieser Person entsprechend zu beschneiden ist, bis zu einem Grad, der sich allein noch auf den Begriff der *Würde* stützt. Insoweit sind *Persönlichkeiten des öffentlichen Interesses* prinzipiell nur noch vor Straftatbeständen (Beleidigung, Üble Nachrede, etc.) geschützt und müssen wesentlich mehr hinnehmen als Personen, die nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen, was die – nicht immer wohlmeinende – künstlerische Verarbeitung in Parodien etc. betrifft.

Seit etwa zehn Jahren gelangen diese Veröffentlichungen in Text, Bild und Ton regelmäßig ins Internet, teilweise finden sie ausschließlich dort Verwendung. Mit Hilfe des Metainformationssystems Suchmaschine können nun die vorhandenen Einzeldarstellungen komplett zusammengetragen werden. Diese *Verdichtung* bewirkt dabei eine Gesamtschau, die aufgrund der Vielzahl von Informationen über eine Person, die noch dazu aus verschiedenen Quellen stammen, eine weitgehend objektive Profilbildung möglich erscheinen lässt. Suchmaschinen suggerieren dem Suchenden neben der Darbietung einer Informationsgesamtheit aber auch eine *Ordnung* einzelner Informationen im Verhältnis zueinander, etwa durch eine bestimmte Reihenfolge der Treffer, die sinnfällig und inhaltlich begründet erscheint, jedoch rein zufällig zustande gekommen sein kann. Alte Pressemeldung erscheinen mit ihren Negativschlagzeilen möglicherweise ganz oben, während neue, positive

Nachrichten weiter unten keine Beachtung finden, weil sie im wahren Sinne des Wortes untergehen. Die Informationen werden durch den Dienst der Suchmaschine also nicht nur verdichtet, sie werden auch interpretiert und erscheinen letztlich in einem Zusammenhang, der *so* gar nicht existiert, ohne dass dabei Kriterien dieser Zusammenstellung angegeben werden, die dem Suchenden eine sinnvolle Einschätzung der Bedeutung einzelner Informationsfacetten als solche und im Verhältnis zu anderen Informationen ermöglichen, d.h. die Interpretation der Daten erfolgt *un-vollständig* und zudem *subjektiv*, gibt sich aber den Schein umfassender, objektiver Darstellung.

Allein durch den Dienst der Suchmaschinen könnte damit eine *neue Qualität* der Information entstehen, denn das Gesamterscheinungsbild sagt in dieser Darbietung mehr – u.U. auch falsches – über die Person aus, als die Summe der einzelnen Informationsfacetten. Das als Informationsmosaik erstellte *Profil* ist daher kein realistisches und schon gar kein harmonisch abgestimmtes Bild, sondern trägt Züge einer Karikatur, was bedenklich ist, wenn das Bild bewertungsbildend und handlungsleitend sein soll. Spätestens mit dieser Gefahr der Verzerrung durch die „Vorgehensweise“ der Suchmaschine ist die Privatheit bei der Suche nach Eigennamen massiv gefährdet. Was dagegen getan werden kann, möchte ich im folgenden Schlussabschnitt darstellen.

4. Mögliche Optionen zum Schutz der Privatheit

Ausgangspunkt der Diskussion ist eine neue Lesart des Begriffs Privatheit, die nicht mehr allein passiv gedeutet wird, sondern auch das Recht und die Kompetenz auf aktive Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes umfasst.¹⁴ In diesem Sinne sollte jeder seine informationelle Selbstbestimmung nicht nur einfordern, sondern auch aktiv gestalten dürfen. Es gibt zwar kein Recht darauf, richtig eingeschätzt zu werden, aber eines darauf, dass die eigenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich zur Verfügung gestellt wurden und nicht die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung gegeben ist. Die Garantie dafür, dass diese Zweckbeschränkung mit dem Resultat der Suchmaschinenabfrage immer eingehalten wird, ist nicht gegeben. Insoweit wäre es die naheliegendste Option, diese Abfragemöglichkeit für die eigenen Daten zu unterbinden. Eine *rechtliche* Einschränkung der Informationsbeschaffungsmöglichkeit, etwa durch den Vorbehalt der Freischaltung und

¹⁴ Kuhlen, Rainer: Informationsethik. 425

entsprechend dem Recht zur Sperrung eines Eigennamens in einer Suchmaschine, wäre jedoch kaum eine sinnvolle Lösung, handelt es sich doch im einzelnen um Informationen, die entweder mit Zustimmung der Person im Netz abrufbar sind (z.B. die eigene homepage) oder nicht von der betreffenden Person stammen, sondern über sie medial verbreitet werden. Sie existieren freilich unabhängig von der Suchmaschine, eine Einschränkung käme also einer Zensur gleich, die nur im engen Rahmen des Gesetzes möglich ist, also beispielsweise bei erwiesener Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“. Hier gilt das, was oben über das Verhältnis von öffentlichem Interesse und Privatheit gesagt wurde. Ferner – und das ist ein gravierendes praktisches Problem – hindert die Namensgleichheit bei vielen Eigennamen eine Freischaltregelung, die ja personalisiert sein müsste. Ist der Name „Hans Meier“ gesperrt, ist er für alle Hans Meiers gesperrt, auch für die, die gar kein Interesse an einer Sperrung haben, vielleicht sogar im Gegenteil unbedingt gefunden werden wollen.

Es geht jedoch – wie wir gesehen haben – gar nicht um die Information als solche, sondern um ihre „Aufarbeitung“ durch die Suchmaschine, die zu reglementieren ist. Im Sinne eines aktiven Eintretens für Privatheit sollte es die Möglichkeit geben, einen Treffer zu kommentieren. Dieser Kommentar sollte in Analogie zu presserechtlichen Figuren wie dem *Leserbrief* oder der *Gegendarstellung* behandelt werden, also zusammen mit dem Treffer angezeigt werden.

Eine weitere Möglichkeit liegt darin, die Suchmaschinenbetreiber zu verpflichten, die dargestellten Informationen besser aufzubereiten, insofern, als sie einheitliche Auf- und Zusammenstellungsregeln anwenden sollten, die für die Verlässlichkeit und Relevanz der Daten und für die nötige Transparenz gegenüber dem Nutzer sorgen. So ist etwa zu fordern, dass Suchmaschinenbetreiber die Kriterien und Prinzipien offen legen, auf denen die Anordnung der gezeigten Treffer basiert.

Es bleibt aber die *ethische* Frage der verlorenen Privatheit im Falle der Suche nach dem Eigennamen einer Person zum Zweck der Profilgewinnung, wenn die dabei zugrundegelegten Informationen nach Art, Umfang und Zusammenstellung dem Einfluss der Person entzogen sind, weil ihr zwischen der Eingabe des Namens als Suchbegriff und dem Deuten der Daten durch den Suchenden die Hoheit über ihre Informationen verloren geht. Auch hier stellt sich im übrigen die Namensgleichheit als bedeutendes Problem da, birgt doch die durch

Personenverwechslung bedingte irrtümliche Zuordnung von Daten bei der Profilerstellung mit Hilfe von Suchmaschinen weiteren informationsethisch relevanten Konfliktstoff.¹⁵

Die Suche nach Eigennamen über eine Suchmaschine im Internet unterliegt auch nach Ausschöpfung des Rechtsrahmens dem *moralischen Gebot* der sachgerechten Interpretation und Verwendung der Daten. So muss zunächst ein Appell an die Nutzer ergehen, die verbleibende informationsethische Lücke durch besondere Umsicht und in *Verantwortung für Wert und Würde der Person* zu schließen. Im Verhältnis maschineller Vor-Deutung und menschlicher Deutung ist der Nutzer aufgefordert, von seiner Interpretationskompetenz und seinem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen, denn die Aufbereitung der Daten durch die Suchmaschine entlastet ihn nicht in einem so weitreichenden Maße, dass sein eigenes Denken und Urteilen überflüssig wäre.

Diesem Appell an die nicht hintergehbare moralische Pflicht des Nutzers soll abschließend sogleich der Hinweis auf die besondere Bedeutung der Förderung von Medienkompetenz als Schlüsselqualifikation folgen, gleichsam als Appell an die für Erziehung und Ausbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen Stellen. Schon zu Beginn der Internetnutzung müssen Menschen auf die Vor- und Nachteile, die Möglichkeiten und Grenzen der Informationsbeschaffung mittels Internet-Suchmaschinen hingewiesen werden, auch und gerade um ihrer moralischen Verantwortung durch einen aufmerksamen, kritischen Umgang mit den angebotenen Daten gerecht werden zu können. Dies gilt in besonderer Weise, wenn es sich dabei um personenbezogene Daten handelt.

¹⁵ Zur allgemeinen Problematik der systematischen Verwechslung von Personen im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung vgl. Leuthardt, Beat: *Leben online*. 11 ff.

Literatur

1. Berndes, Stefan: Wissenschaftsethik: Zukunft des Wissens. Ethische Normen der Wissensauswahl und –weitergabe unter besonderer Berücksichtigung des Internet als Medium der Wissensweitergabe. In: Hausmanninger, Thomas (Hg.): Handeln im Netz. Bereichsethiken und Jugendschutz im Internet. München, Wilhelm Fink Verlag 2003, 47-57.
2. Leuthardt, Beat: Leben online. Von der Chipkarte bis zum Europol-Netz: Der Mensch unter ständigem Verdacht. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt 1996.
3. Migga Kizza, Joseph: Ethical and Social Issues in the Information Age. 2nd Ed., New York/Berlin/Heidelberg, Springer 2003.
4. Nagenborg, Michael: Diskretion in offenen Netzen. IuK-Handlungen und die Grenze zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. In: Spinner, Helmut F. et al.: Bausteine zu einer neuen Informationsethik. Berlin/Wien, Philo 2001, 93-128.
5. Northcutt, Stephen: IT Ethics Handbook. Right and Wrong for IT Professionals. Rockland, Syngress 2004.
6. Kaiser, Reinhard: Literarische Spaziergänge im Internet. Bücher und Bibliotheken online. Frankfurt a.M., Eichborn 1996.
7. Kuhlen, Rainer: Informationsethik. Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen. Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft 2004.